

Satzung

der



§ 1

Name, Sitz und Rechtsform; Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Anton & Petra Ehrmann-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Böblingen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung hat folgende Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe, der Bildung, der Studentenhilfe, kultureller Zwecke, des Umweltschutzes, des Sports, von Wissenschaft und Forschung und mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 AO. Diese Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Gewährung von Hilfen zur Ausbildung / Bildung von begabten, kreativen Menschen (Schüler oder Studierende) sowie Bildungseinrichtungen wie z.B. die Universität Hohenheim. Die Stiftung möchte die vorgenannten Personen, insbesondere Schüler oder Studierende der Molkereifachschule Kempten, die finanziell hilfsbedürftig sind sowie die vorgenannte Bildungseinrichtung, unterstützen und fördern. Voraussetzung einer Förderung der vorgenannten Personen, namentlich von Schülern und Studierenden, ist nicht, dass sie i.S.v. § 53 Nr. 2 AO finanziell hilfsbedürftig sind. Insbesondere ist daher nicht Voraussetzung, dass diese Personen Bezieher von BAföG-Leistungen und / oder vergleichbaren Leistungen sind. Über die Auswahl der zu fördernden Schüler und Studierenden sowie der zu fördernden Bildungseinrichtungen entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 geregelten Zwecke;

- (b) Durchführung von Kunstprojekten und Kunstausstellungen, vorwiegend in ländlichen Gebieten von Baden-Württemberg und Bayern;
- (c) Durchführung von Umweltschutzprojekten;
- (d) Beschaffung und Weitergabe sowie Zuwendung von Mitteln i.S.v. § 58 Nr. 1 AO als Förderkörperschaft an steuerbegünstigte Empfängerkörperschaften als Träger von Bildungseinrichtungen, insbesondere von der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienenden Einrichtungen, von steuerbegünstigten Empfängerkörperschaften zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Jugendhilfe, kultureller Zwecke und des Umweltschutzes und von caritativ oder humanitär tätigen steuerbegünstigten Empfängerkörperschaften (z. B. SOS-Kinderdörfer, Nikolauspflege Stuttgart), zur ausschließlichen und unmittelbaren sowie zeitnahen Verwendung für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke. Die genannten Empfängerkörperschaften können die dabei erhaltenen Mittel wiederum als Förderkörperschaft an andere steuerbegünstigte Empfängerkörperschaften weiterleiten. Hierbei ist auch auf die Nachweisbarkeit der Steuerbegünstigung der unbeschränkt steuerpflichtigen Empfängerkörperschaft, an welche die beschafften Mittel weitergeleitet sowie welcher Mittel zugewendet werden, zu achten;

Über Art und Weise der Verwirklichung des Stiftungszwecks entscheiden vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung der Vorstand und das Kuratorium.

- (3) Es können auch Projekte in anderen Bundesländern oder im Ausland gefördert werden, sofern dies einem Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 entspricht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Derzeit sind die steuerbegünstigten Zwecke im vorgenannten Sinn in den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) geregelt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Organe der Stiftung erhalten, von einer angemessenen Vergütung i. S. d. § 6 Abs. 2 abgesehen, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Erlaubten ist die Stiftung berechtigt, Einkommen zum Unterhalt der nächsten Angehörigen des Stifters zu verwenden.
- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 4

Grundstockvermögen; Umschichtungen; Zustiftungen und Zuwendungen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist nominal in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen. Die Generierung regelmäßiger Ausschüttungen steht im Vordergrund. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Durch Vermögensumschichtung entstehende Umschichtungsgewinne können (i) für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder (ii) nach Beschluss des Vorstands der Stiftung dem Grundstockvermögen oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, es sei denn, (iii) das Kuratorium hat durch Mehrheitsbeschluss über die Verwendung der Umschichtungsgewinne entschieden. Die Bildung einer Umschichtungsrücklage setzt die Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften zur Anerkennung als steuerbegünstigte Stiftung im Sinne der AO voraus.
- (2) Zustiftungen und Zuwendungen (Spenden) sind zulässig. Über die Annahme einer Zustiftung oder Zuwendung entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung. Er lehnt sie ab, wenn sie mit unvermeidbaren Risiken oder Nachteilen für die Stiftung verbunden sind, sie dem mutmaßlichen Willen des Stifters widersprechen, oder wenn sie dem Ansehen der Stiftung schaden können.
- (3) Zuwendungen jeder Art ab einem Wert von € 100.000,00 oder darüber hinaus von dritten Personen und Zustiftungen werden dem Grundstockvermögen zugeführt, soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat. Liegt eine Zuwendung unter € 100.000,00 oder eine andere Bestimmung vor, sind die Zuwendungen einer zeitnahen Mittelverwendung zuzuführen.
- (4) Darüber hinaus beschließen das Kuratorium und der Vorstand über die Zuführung zum Grundstockvermögen, solange dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich und erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, und
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, siehe § 4 Abs. 3 und 4, und aus
 - c) Umschichtungsgewinnen sowie aus
 - d) der Auflösung gebildeter Rücklagen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.

- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn oder solange dies für die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit unschädlich und erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen zu einer angemessenen Grabpflege des Stifters inklusive Grabnutzungsverlängerung verwendet werden, wenn und solange dies für die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - (a) der Stiftungsvorstand
und
 - (b) das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen erfolgt gegen angemessene Vergütung und Aufwendungs- bzw. Kostenersatz sofern es die Mittel der Stiftung zulassen. Über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheidet sowohl für den Vorstand als auch für das Kuratorium jeweils das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Stiftungsorgane für den Fall einfacher oder leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus höchstens drei Personen besteht. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen, so hat er (der Vorstand) eine Person als Vorsitzenden des Vorstands zu berufen. Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluss die Wahl eines Vorstands als Vorsitzenden widerrufen und einen anderen Vorstand als Vorsitzenden berufen. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht Vorstand sein.
- (2) Die Bestellung eines Vorstands erfolgt durch das Kuratorium. Der Vorstand hat (als Kollegialorgan) ein Vorschlagsrecht. Das Kuratorium ist an den Vorschlag des Vorstands nicht gebunden.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens fünf Jahre. Über die Dauer der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds entscheidet das Kuratorium durch Beschluss. Eine Wiederbestellung eines Vorstands ist zulässig. Sie kann jedoch frühestens 12 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgen. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Vorstands ein Nachfolger nicht bestellt, bleibt das Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstands der Stiftung endet

- (a) mit Ende seiner Amtszeit, sofern der Vorstand nicht wiederbestellt wurde, es sei denn, dass kein Nachfolger bestellt ist;
 - (b) durch Niederlegung;
 - (c) bei Abberufung durch das Kuratorium;
 - (d) mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Vorstand sein 75. Lebensjahr vollendet, es sei denn, dass Kuratorium hat eine Verlängerung seiner Amtszeit über das 75. Lebensjahr hinaus beschlossen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist durch das Kuratorium ein Nachfolger zu bestellen. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers; § 7 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 geltend entsprechend. Für eine Wiederbestellung gelten § 7 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- (a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und etwaige Anlagerichtlinien der Stiftung einzuhalten hat;
 - (b) die Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts an das Kuratorium jeweils zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, es sei denn, ein späterer Zeitpunkt ist gesetzlich zulässig;
 - (c) die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins von mehr als € 5.000,00 netto;
 - (c) Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften;
 - (d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als € 5.000,00 brutto oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten oder mit Pensionszusagen;

- (e) Erwerb, Veräußerung oder Beleihung von Gesellschafts- oder Geschäftsanteilen von Unternehmen, wenn insgesamt mehr als 10 % der jeweiligen Unternehmensanteile erworben, veräußert oder beliehen werden, oder der Anteil der Stiftung an dem Unternehmen auf über 10% anwächst.
- (3) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür eine oder mehrere Personen angestellt und in den Grenzen des Üblichen und Angemessenen honoriert werden.

§ 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist zur alleinigen Vertretung der Stiftung berechtigt. Das Kuratorium kann im Einzelfall dem Vorstand insgesamt oder einem einzelnen Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands; Vorstandssitzung; Geschäftsordnung

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Ferner sind Vorstandssitzungen einzuberufen, wenn die Belange der Stiftung dies sachdienlich erscheinen lassen, oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Kuratoriumsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung von einem Vorstand mindestens in Textform (z. B. E-Mail) verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Einberufungsverlangen innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Einberufungsverlangens nicht nach, ist das Kuratorium berechtigt, selbst eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorsitz in Vorstandssitzungen und die Leitung von Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder ein Vorsitzender nicht bestellt, übernimmt den Vorsitz und die Leitung einer Vorstandssitzung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann der Vorstand einen anderen Sitzungsleiter wählen. Der Sitzungsleiter ist berechtigt und verpflichtet, Beschlussergebnisse des Vorstands verbindlich festzustellen. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, über die Zulassung weiterer Teilnehmer in Vorstandssitzungen (z. B. berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, namentlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) zu entscheiden.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch einen Protokollführer zu erstellen. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, zugleich Protokollführer zu sein. Wählt der Vorstand in seiner Sitzung keinen Protokollführer, führt der Sitzungsleiter das Protokoll dieser Sitzung und unterzeichnet dieses. Das Protokoll einer Vorstandssitzung ist allen Teilnehmern (ausgenommen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 durch den Sitzungsleiter zu einer Sitzung zugelassene Teilnehmer) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Tag der Vorstandssitzung zu übermitteln.

- (4) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert oder ist ein Vorsitzender nicht bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied befugt, das Kuratorium der Stiftung anzurufen, um eine Entscheidung über den Beschlussgegenstand durch das Kuratorium herbeizuführen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich einzig aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmachtsurkunde ist zu Beginn der Vorstandssitzung vorzulegen und dem Protokoll dieser Vorstandssitzung als Anlage beizufügen. Erweist sich eine Vorstandssitzung als beschlussunfähig, soll binnen einer Woche eine weitere Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. In dieser weiteren Vorstandssitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Höhe der in dieser Sitzung anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Mit der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll auf die Möglichkeit, bei Beschlussunfähigkeit innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung abzuhalten, hingewiesen, und ersatzweise zu dieser weiteren Vorstandssitzung geladen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung, per Telefax, per Telefon, per Videokonferenz oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an dieser Art der Beschlussfassung beteiligen. Gemischte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung beteiligen, und kein Vorstandsmitglied der gemischten Beschlussfassung im Vorfeld mindestens in Textform (z. B. E-Mail) widersprochen hat.
- (7) Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstandssitzung sind unverzüglich in ein Protokoll aufzunehmen. In diesem Protokoll ist festzuhalten, welches Vorstandsmitglied wie abgestimmt hat. Es gelten die Regelungen zur Sitzungsleitung und Protokollführung in § 10 Abs. 2, Abs. 3 entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben, welche die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstands regelt. Das Kuratorium ist berechtigt, seinerseits auch ohne Konsultation und / oder Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (9) Auf Verlangen des Kuratoriums ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, an Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus zwei bis fünf Personen, die jeweils für die Dauer von zwei bis fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie kann jedoch frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Kuratoriumsmitglieds erfolgen. Besteht das Kuratorium aus zwei Personen und ist bei Ablauf der Amtszeit eines der zwei Kuratoriumsmitglieder ein Nachfolger für das Kuratoriumsmitglied, dessen Amtszeit endet, nicht bestellt, bleibt das Kuratoriumsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Es war Wunsch des verstorbenen Stifters, dass Herr Roland Ehrmann Kuratoriumsmitglied auf Lebenszeit ist.

- (2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für dessen jeweilige Amtsdauer als Kuratoriumsmitglied bestellen.
- (3) Das Kuratorium ergänzt sich selbst durch Zuwahl. Das Kuratorium kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für bis zu fünf Jahre wählen. Diese Ersatzmitglieder sind zur Teilnahme an Kuratoriumssitzungen ohne eigenes Stimmrecht befugt und rücken für die verbleibende Amtszeit nach, sofern ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium ausgeschieden ist. Sind zwei Ersatzmitglieder vorhanden, so rücken sie in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.
- (4) Das Kuratorium kann Mitglieder des Kuratoriums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung und die Neubestellung eines Kuratoriumsmitglieds bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen aller übrigen Kuratoriumsmitglieder. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung über seine Abberufung kein Stimmrecht.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds der Stiftung endet
- (a) mit Ende seiner Amtszeit, sofern das Kuratoriumsmitglied nicht wiederbestellt wurde;
 - (b) durch Niederlegung;
 - (c) bei Abberufung durch das Kuratorium;
 - (d) mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Kuratoriumsmitglied sein 80. Lebensjahr vollendet, es sei denn, das Kuratorium hat eine Verlängerung der Amtszeit über das 80. Lebensjahr hinaus beschlossen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand und bei Rechtsgeschäften gegenüber dem Vorstand wird das Kuratorium durch seinen Vorsitzenden vertreten, sofern ein solcher bestellt ist. Das Kuratorium ist berechtigt, einen Vorsitzenden ad hoc oder für einen Einzelfall zu bestellen.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums; Beschlussfassungen

- (1)** Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Verfolgung der Stiftungszwecke. Das Kuratorium kann jederzeit einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand beschließen und diesen Katalog jederzeit ändern. Es tritt mindestens dreimal im Jahr zu einer Kuratoriumssitzung zusammen.
- (2)** Das Kuratorium hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung in sämtlichen Angelegenheiten der Stiftung (insbesondere gegenüber dem Vorstand).
- (3)** Der Plan über die Verwendung der Erträge der Stiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums, soweit nicht aufgrund der Geschäftsordnung und / oder aufgrund bestehender Kuratoriumsbeschlüsse der Vorstand berechtigt ist, über einzelne (kleinere) Verwendungen der Erträge selbständig zu entscheiden. Das Kuratorium ist berechtigt, den Vorstand durch Kuratoriumsbeschluss zur Finanzierung von Projekten im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1) außerhalb des vorgenannten Plans in festgelegten Grenzen zu ermächtigen. Die vorgenannte Ermächtigung kann pauschal, für ein Projekt, oder für einen vom Kuratorium bestimmten Zeitraum erteilt werden.
- (4)** Das Kuratorium beschließt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorgaben mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können anwesende (Ersatz-) Mitglieder durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts für die jeweilige Kuratoriumssitzung bevollmächtigen. Jedes Kuratoriumsmitglied und jedes Ersatzmitglied darf jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Das Kuratorium kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5)** Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Es kann Mitglieder des Vorstands jederzeit, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, abberufen.
- (6)** Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Kuratoriumssitzungen gefasst. Für die Beschlüsse des Kuratoriums gelten die Bestimmungen in § 10 Abs. 1 – 3, Abs. 6 – 7 entsprechend, soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 13

Ausschüsse; Recht zur Ausschussbildung

- (1) Das Kuratorium ist berechtigt, einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden, welche Entscheidungen des Vorstands und / oder des Kuratoriums vorbereiten.
- (2) Ein Ausschuss kann dauerhaft oder für einen bestimmten Zweck errichtet werden.
- (3) Jedem gebildeten Ausschuss sollen ein Kuratoriumsmitglied und ein Vorstandsmitglied angehören.
- (4) Ein gebildeter Ausschuss ist kein Organ der Stiftung. Er bereitet Entscheidungen der Organe der Stiftung vor. Der Ausschuss selbst trifft keine Entscheidungen für ein Organ der Stiftung oder die Stiftung selbst.
- (5) Ein gebildeter Ausschuss ist den Organen der Stiftung Auskunfts- und Rechenschaftspflichtig. Das Kuratorium kann verlangen, dass der Ausschuss einen Berichterstatter in eine Kuratoriumssitzung entsendet, welcher über die Arbeit des Ausschusses berichtet. Dieses Recht steht dem Kuratorium unabhängig davon zu, dass jedem gebildeten Ausschuss ein Kuratoriumsmitglied angehören soll.
- (6) Ein gebildeter Ausschuss tritt bei Bedarf zu Ausschusssitzungen zusammen. In Bezug auf die Abhaltung einer Ausschusssitzung gelten die Regelungen in § 10 Abs. 6 zur Beschlussfassung des Vorstands entsprechend.
- (7) Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss keine gesonderte Vergütung, es sei denn, das Kuratorium hat unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit etwas anderes beschlossen. Angemessene Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige Spesen sowie notwendige Auslagen sind Ausschussmitgliedern gegen Nachweis zu erstatten.
- (8) Ausschussmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Ausschussmitgliedern für den Fall einfacher oder leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14

Änderungen der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind nach den gesetzlichen Änderungsvorschriften entsprechend § 85 BGB zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in ihrer satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzänderungen beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Kuratoriumsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder. Der Vorstand ist vor jeder Änderung der Satzung anzuhören. Spätestens in der Kuratoriumssitzung, in welcher die Satzungsänderung beschlossen wird, soll die Anhörung des Vorstands erfolgen.

§ 15 **Vermögensanfall bei Aufhebung oder Auflösung**

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16 **Unabhängiges Kontrollorgan; Abschlussprüfer**

- (1) Die Stiftung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Der Abschlussprüfer ist insbesondere verpflichtet, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

§ 17 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

Leinfelden-Echterdingen, den 28. November 2024

Das Kuratorium der Anton & Petra Ehrmann - Stiftung